



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 1. November 1874.

Die Thronrede hat dem Reichstag eine größere Arbeitsfülle in Aussicht gestellt, als man erwartete. Zu den drei Gesetzen über die Gerichtsverfassung, das Civilverfahren und das Strafverfahren, soll, wie es scheint, noch in dieser Session auch die Concursordnung vorgelegt werden. Durch dieses letztere Gesetz wird sich allerdings die Reichstagsarbeit nicht vermehren, sondern nur die Arbeit der zur Vorberathung der Reichsjustizgesetze zu bildenden Commission, die man ja bevollmächtigen will, ihr Werk einer späteren Session vorzulegen.

Anderes steht es mit den angekündigten Vorlagen über das Heerwesen. Diese werden dem parlamentarischen Fleiß reichlich zu thun geben. Da sind drei Gesetzentwürfe, nämlich: 1) über den Landsturm, 2) über die Controle der Beurlaubten, 3) über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Dazu kommt bei der Berathung der Heeresausgaben die längst erwartete Mehrforderung, welche durch Erhöhung der Matrikularbeiträge aufgebracht werden soll. Der Vorschlag dieser Erhöhung wird unausbleiblich dazu führen, den Modus der Aufbringung des Reichsbedarfs principiell zu erörtern. Wir werden von Reichseinkommensteuer und von Tabaksteuer zu hören bekommen. Sehr interessante Gegenstände für den Finanzpolitiker, und überdem von praktischer Unvermeidlichkeit, aber nicht zu erledigen in dem kurzen Raum dieser Session. Die Beschlussfassung über die Heeresausgaben wird durch die immerhin nicht zu umgehende Anregung dieser Frage nicht an Kürze gewinnen. — Die Vorlegung des Banknotengesetzentwurfs ist mit Bestimmtheit erwartet worden und der Reichstag hat keine dringendere Pflicht als diese Vorlage positiv zu erledigen. Dagegen ist wohl die Frage erlaubt, ob es nöthig war, das Gesetz über die Einrichtung des Reichs-Rechnungshofes und das damit im Zusammenhang stehende Comptabilitätsgesetz, deren Entwürfe schon im Frühjahr vorgelegt, aber nicht berathen wurden, bereits wiederum dieser im Verhältnis zu ihrer Dauer überlasteten Herbstsession aufzubürden. Die Prüfung der Rechnungslegung über die Jahre 1867—71 erfordert schon ein gut Stück Arbeit, ohne zu den Hauptgegenständen der Session zu gehören. Zum ersten Mal hat der Reichstag über den Haushalt des Reichslandes Elsaß und Lothringen zu beschließen. Wenn dieser Haushalt auch nicht von großem Umfang sein wird, so dürfte die erste Erörterung desselben doch zu einer weitläufigen Verhandlung sich gestalten, weil sie eine gewissermaßen grundlegende Arbeit ist. Der gewichtige Schluß, mit welchem die Thronrede auf die auswärtigen Verhältnisse Bezug nimmt, bedarf unseres

Commentares nicht. Da wo man es hören soll, wird man vielleicht beherzigen daß systematisch fortgesetzte Verläumdungen für den Verläumder ihre Gefahren haben können, auch wenn der Verläumdete still hält. Eines Tages kann der Verläumder, um sich nicht selbst Lügen zu strafen, genöthigt sein, die ersten Schritte auf dem Wege zu thun, den er einschlagen müßte, wenn er seinen Ausstreungen selbst Glauben schenkte. Auf diesem Wege wird er aber dem Schwerdte der Vertheidigung ohne Verzug begegnen. —

In der Arnim'schen Angelegenheit hat die abgelaufene Woche wiederum einige merkwürdige Incidenzpunkte zum Vorschein gebracht. Der Graf hat für gut befunden, seine Briefwechsel mit dem auswärtigen Amt über die seinerseits einbehaltenen Schriftstücke außer an verschiedene ausländische Blätter an zwei oppositionelle deutsche Zeitungen mitzutheilen. Ferner ist der Graf auf Grund ärztlichen Zeugnisses, welches die Folgen der Gefängnißhaft für seine Gesundheit als nicht wieder gut zu machende bezeichnet, gegen Caution aus dem Gefängniß entlassen worden, nachdem sein diesem Zeugniß vorgegangener Antrag auf Entlassung aus der Haft in allen drei Instanzen verworfen war. Wenn die Entlassung schließlich doch erfolgt ist, so hat man, wie glaubwürdig verlautet, den Grund nicht bloß in dem auf die neueste ärztliche Untersuchung basirten Zeugniß zu sehen, sondern vor allem in dem Umstand, daß die Voruntersuchung geschlossen und keine Verdunkelung des Thatbestandes mehr durch den in Freiheit gesetzten Angeklagten zu befürchten steht.

Dieser Angeklagte thut indeß, was in seinen Kräften steht, um bis zum Tage der gerichtlichen Verhandlung die öffentliche Meinung auf die Nothwendigkeit seiner Verurtheilung vorzubereiten. Welche Verblendung muß einen Mann befangen, der im Stande ist, einen solchen Briefwechsel der Oeffentlichkeit zu übergeben, dessen Inhalt das gerichtliche Urtheil, und nur nicht die Verurtheilung, überflüssig macht. Der allgemeine Gang der Angelegenheit, wie er bereits bekannt war, wird hier bestätigt, aber durch bedeutungsvolle Einzelheiten bereichert. Recapituliren wir noch einmal.

Im Botschaftsarchiv zu Paris wird eine erstaunlich große Lücke in den Aktenstücken bemerkt. Man schreibt an den zur Disposition gestellten Botschafter. Derselbe sendet vierzehn Erlasse und Concepte ein. Damit ist indeß die Lücke bei Weitem nicht ausgefüllt. Man schreibt also nochmals an den bisherigen Chef der Botschaft, erinnert ihn an seine Verantwortlichkeit und fordert ihn auf, sich über die fehlenden Nummern amtlich zu äußern. Und nun verlegt sich dieser bisherige Chef einer der wichtigsten Botschaften auf Einreden und Ausflüchte, die geeignet sein müßten, den ausgezeichneten Ruf der Pflichttreue des preußischen Beamtenstandes gänzlich zu erschüttern, wenn sich nicht bald die Bemerkung aufdrängte, daß man einen geistigen

Ausnahmestand vor sich hat. Graf Arnim weigert sich, eine amtliche Aeußerung abzugeben, weil er nicht mehr Beamter sei. Als ob ein zur Disposition gestellter und ein aus dem Staatsdienst entlassener Beamter nicht gerade darin unterschieden wären, daß der erstere jeden Augenblick zu amtlichen Dienstleistungen berufen werden kann und folglich den allgemeinen Verpflichtungen des Staatsdieners zu genügen hat. Aber selbst der entlassene Staatsdiener ist durch seinen Diensteid verpflichtet, hinsichtlich seiner ehemaligen Amtsführung jede erforderliche Auskunft zu geben. Unter sophistischer Berufung auf das Reichsbeamtengesetz behauptet der Graf, zur Disposition des Kaisers, nicht aber zu der seiner ehemaligen Oberbehörden zu stehn. Als ob der Kaiser durch ein anderes Organ, als das der Oberbehörden, mit einzelnen Beamten in Verkehr trete, als ob der Kaiser bei der Verfügung über einzelne Beamte etwas anderes, als die Vorschläge und Bedürfnisse der Oberbehörden zur Richtschnur nähme! — Sodann sucht der Graf einen Unterschied aufzustellen zwischen dem Entnehmen von Aktenstücken und dem Vorenthalten derselben dadurch, daß man sie nicht am gehörigen Orte niederlegt: ein Unterschied, der allzu fein ist. Was aber jeden Leser dieses Schriftwechsels, der die altpreussischen Traditionen liebt und ehrt, Hören und Sehen vergehen machen muß, ist die Behauptung des Grafen, daß er nicht verantwortlich sei für die Lücken, die sich nach seinem Abgang im Archiv der ihm unterstellten Botschaft gefunden haben könnten, selbst dann nicht, wenn sie während seiner Amtsführung entstanden wären. Man kreuzigt sich und fragt sich: ist das der preussische Beamtenstand, wo so cavalierement, zu deutsch: so läuderlich von der Behandlung der Staatsdocumente gesprochen wird? Das Erstaunen mehrt sich bei den Auslassungen des Grafen über die einzelnen Nummern der fehlenden Aktenstücke. Da heißt es einmal um das andere: „sollte eigentlich bei meinen persönlichen Akten sein, ist aber nicht dabei.“ Der Herr Botschafter z. B. fertigt die Behörde, die er nicht mehr als vorgesezte anerkennen will, mit dem Bescheid ab: „gehört Euch nicht und Ihr könnt es auch nicht kriegen.“ Ein kurzes und leichtes Verfahren ohne Zweifel, das demokratische Sympathien verdient, bei dem aber kein Staat möglich ist. Das Merkwürdigste jedoch kommt noch. Eine Reihe von Erlassen, zehn an der Zahl, behandeln die Amtsführung des Botschafters, gegen welche die Erlasse Censuren verhängen und Anklagen aussprechen. Diese Erlasse erklärt der Graf für sein Privateigenthum, weil sie seine Amtsführung betreffen. Auf diese Weise würden allerdings die interessantesten Aktenstücke sämtlicher Gesandtschaftsarchive Eigenthum der zeitweiligen Chefs. Der Graf erläutert diesen seltsamen Anspruch durch die Behauptung, daß er zu seiner Vertheidigung der Anklagedocumente bedürfe.

Hier fällt plötzlich ein scharfes Licht auf das nach dem bisherigen äuße-

ren Anschein nicht leicht erklärliche Benehmen des Grafen. Der Natur der Sache nach ist eine vorgesezte Behörde in Betreff der Dienstleistungen in der Regel Ankläger und Richter zugleich; sie weiß am besten, worüber sie klagt, und bedarf nicht des Vorhaltens ihrer eigenen Anklagen. Aber der Graf wollte vielmehr diese Anklage einer dritten Person vorhalten, bei der er sich, mit Uebergehung seiner vorgesezten Behörde, vertheidigen wollte. Diese dritte Person ist Niemand anders, als des Kaisers Majestät. Graf Arnim wollte, die gegen ihn erhobenen Anklagen in der Hand, seinen Ankläger anklagen. Er schreibt an den Staatssekretär des auswärtigen Amts: der Reichskanzler beschuldige ihn, mit einer der Person des Kaisers verwandtschaftlich so nahe als möglich stehenden Person gegen den Reichskanzler conspirirt zu haben. Es sind offenbar diese, nach halbamtlichen Versicherungen überdies gegen das Original geänderten Worte, um derentwillen Graf Arnim diesen ganzen Schriftwechsel der Deffentlichkeit übergeben hat. Ein beredtes Zeugniß für die Beschaffenheit seines Patriotismus. Wenn der Graf in seinen Zuschriften an das auswärtige Amt mit herausforderndem Troß seine Gleichgültigkeit gegen ein strafrechtliches Verfahren ausdrückt, so sieht man deutlich: er hat darauf gepocht, daß man die Herausgabe solcher Dokumente niemals werde gerichtlich erzwingen wollen, um den Inhalt nicht an die Deffentlichkeit kommen zu lassen. Jetzt wo dies dennoch geschehen ist, trägt der Graf Sorge, den Inhalt der von ihm einbehaltenen Dokumente in den großen europäischen Zeitungen zwischen den Zeilen lesbar zu machen, damit das Gericht, durch etwaigen Ausschluß der Deffentlichkeit das Staatsinteresse und hohe Rücksichten des Anstandes zu wahren, außer Stand gesetzt werde. Diese letzte durch den Grafen bewirkte Veröffentlichung muß den Verdacht erzeugen, daß er die einbehaltenen Aktenstücke nicht bloß einbehalten hat, um sie an des Kaisers Majestät zu bringen, wo er die Bekanntschaft mit dem Inhalt voraussehen mußte, sondern auch noch zu anderweitigem Gebrauch. —

Wenden wir uns für heute zu einem humoristischen Zug in dieser traurigen Geschichte, traurig durch den Beweis, zu welchem Grad von Pflichtvergessenheit Größenwahnsinn und Eitelkeit einen Mann vom alten preußischen Adel in hohen Vertrauensämtern führen konnten. Der humoristische Zug aber ist folgender. Graf Arnim, erinnert, daß für jeden Beamten zur Disposition eine vorgesezte Behörde gegeben bleibe, fragt: wer denn die vorgesezte Behörde des in Ruhestand versetzten Reichskanzlers sei: Die selbstverständliche Antwort: der aktive Reichskanzler, hat er nicht gefunden, weil er sich an die Logik der Krähwinkler auf den Bilderbogen für Kinder hingab. Ein solcher Mann ist von dem Ehrgeiz gepeitscht, den Fürsten Bismarck zu ersetzen. Ist das nicht humoristisch? C—r.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.  
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Regler in Leipzig.